

## Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

| <b>Gültiger Satzungstext 2013</b>  | <b>Entwurf der Satzung für 2014</b>   | <b>Begründung</b>                        |
|--|---|--|
| <p><b>Überschrift</b><br/>Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung</p>   | <p><b>Überschrift</b><br/>Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2014</u> gültigen Fassung</p>   | Anpassung                                |
| <p><b>Einleitung der Abfallsatzung</b><br/>Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.</p>  | <p><b>Einleitung der Abfallsatzung</b><br/>Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>12.12.2013</u> folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.</p>  | Anpassung                                |
| <p><b>§ 1 Aufgaben, Absatz 1</b><br/>Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt in seinem Gebiet die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit er die Aufgaben nicht nach Absatz 2 übertragen hat. Er bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RSAG).</p>   | <p><b>§ 1 Aufgaben, Absatz 1</b><br/><u>Der Rhein-Sieg-Kreis hat die RSAG-Anstalt öffentlichen Rechts (RSAG AöR) gegründet und dieser seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen, soweit sie nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen wurden. Die Gebührenerhebung sowie der Erlass der Abfall- und Gebührensatzung obliegen dem Rhein-Sieg-Kreis.</u></p>  | Aufgabenübertragung auf die AöR          |
| <p><b>§ 1 Aufgaben, Absatz 2</b><br/>Der Rhein-Sieg-Kreis hat gemeinsam mit der Stadt Bonn den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) gegründet und ihm die Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen einschließlich des Transportes von den Entsorgungsanlagen der RSAG zu den endgültigen Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüll- und Papierabfälle gemäß § 5 Absatz 6 des Abfallgesetzes für das</p> | <p><b>§ 1 Aufgaben, Absatz 2</b><br/><u>Der REK ist für die Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuständig. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen einschließlich des Transportes von den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR zu den endgültigen Entsorgungsanlagen erforderlich sind.</u></p> | Kürzung; Aufgabenübertragung auf die AöR |

|  |   |   |
|--|---|---|
| Land Nordrhein-Westfalen obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.  |   |   |
| <b>Gültiger Satzungstext 2013</b>  | <b>Entwurf der Satzung für 2014</b>   | <b>Begründung</b>   |
| <b>§ 1 Aufgaben, Absatz 3, einleitender Satz</b><br>Ziele der Abfallwirtschaft sind:<br>...  | <b>§ 1 Aufgaben, Absatz 3, einleitender Satz</b><br><u>Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung einer nachhaltigen, Ressourcen schonenden Kreislaufwirtschaft im Sinne der Abfallhierarchie. Im Einzelnen bedeutet dies:</u><br>...  | Ergänzung im Sinne der Abfallhierarchie   |
| <b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung, Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 4, Satz 3</b><br>Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH (ERS), einer Tochtergesellschaft der RSAG, nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.   | <b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung, Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 4, Satz 3</b><br>Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.   | Streichung „einer Tochtergesellschaft der RSAG“ aufgrund der neuen Organisation |
| <b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung, Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 7</b><br>Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Sperrmüll- und Papierabfälle aus privaten Haushaltungen, da deren Entsorgung auf den Zweckverband REK übertragen wurde (s. § 1 Abs. 2).  | <b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung, Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 7</b><br>Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Sperrmüll- und Papierabfälle aus privaten Haushaltungen, da deren Entsorgung auf den Zweckverband REK übertragen wurde (s. § 1 Abs. 3).   | angepasster Bezug   |
| <b>§ 5b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen, Absatz 2 a und h</b><br>a. <b>Speise- und Schankwirtschaften</b> wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden<br>h. <b>Verwaltungen und Vergleichbare</b> wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler und Vergleichbare | <b>§ 5b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen, Absatz 2 a und h</b><br>a. <b>Speise- und Schankwirtschaften</b> wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, <u>Cafés</u> , Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, <u>Catering-/Partyservices</u><br>h. <b>Verwaltungen und Vergleichbare</b> wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, <u>Architekten</u> | Ergänzungen aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2013                               |

| Gültiger Satzungstext 2013   | Entwurf der Satzung für 2014  | Begründung  |
|--|---|---|
| <p><b>§ 5b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen, Absatz 4</b></p>   | <p><b>§ 5b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen, Absatz 4, Satz 4</b><br/> <u>Mitarbeiter, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteure, Außendienstmitarbeiter und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigtem und Tag.</u></p>  | <p>Satz 4 wird neu aufgenommen: Ergänzung aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2013</p>   |
| <p><b>§ 10 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen, Absatz 3, Satz 1</b><br/> Weiß- und Braune Ware sind Haushaltsgeräte, die aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können.</p>  | <p><b>§ 10 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen, Absatz 3, Satz 1</b><br/> <u>Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können.</u></p>   | <p>Konkretisierung des Inhalts des Paragraphen<br/> Konkretisierung der Definition der Geräte; dafür entfällt § 10a, Absatz 1 (s. u.)</p> |
| <p><b>§ 10 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen, Absatz 4</b><br/> Sperrmüll, Weiße und Braune Ware und Grünschnitt werden nach telefonischer Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengenbegrenzungen:<br/> 1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m<sup>3</sup> oder<br/> 1 Grünschnittabfuhr bis max. 3 m<sup>3</sup> oder<br/> 1 Haushaltsgerät (Weiße oder Braune Ware).<br/> Die Abfuhr von Sperrmüll und der Weißen oder Braunen Ware erfolgt nach Terminvorgabe bei der telefonischen Anmeldung; die der Grünabfälle in größeren Mengen gemeinsam mit der regulären Leerung der Braunen Biotonne.<br/> Für die Abholung der Weißen und Braunen Ware gilt die Anmeldung nach Absatz 4. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.</p> | <p><b>§ 10 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen, Absatz 4</b><br/> Sperrmüll, <u>Haushaltsgeräte</u> und Grünschnitt werden nach telefonischer Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengenbegrenzungen:<br/> 1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m<sup>3</sup> oder<br/> 1 Grünschnittabfuhr bis max. 3 m<sup>3</sup> oder<br/> 1 <u>Haushaltsgroßgerät</u>.<br/> Die Abfuhr von Sperrmüll <u>oder den Haushaltsgroßgeräten</u> erfolgt nach Terminvorgabe bei der telefonischen Anmeldung; die der Grünabfälle in größeren Mengen gemeinsam mit der regulären Leerung der Braunen Biotonne. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.</p> | <p>Konkretisierung der Definition der Geräte</p>  |

| Gültiger Satzungstext 2013   | Entwurf der Satzung für 2014   | Begründung   |
|--|--|--|
| <p><b>§ 10 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen, Absatz 5</b><br/>           Sperrmüll, Weiße und Braune Ware und Grünschnitt können auch zu den von der RSAG betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünschnitt allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt die in Absatz 4 geregelte Mengenbegrenzung.</p> | <p><b>§ 10 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen, Absatz 5</b><br/>           Sperrmüll, <u>Haushaltsgeräte</u> und Grünschnitt können auch zu den von der RSAG <u>AöR</u> betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünschnitt allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt die in Absatz 4 geregelte Mengenbegrenzung.</p> | <p>Konkretisierung der Definition der Geräte</p>   |
| <p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 1</b><br/>           Mit Elektro- und Elektronikgeräten werden strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Geräte aus privaten Haushaltungen bezeichnet, die entsorgt werden sollen. Es handelt sich um Geräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten.</p>  | <p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 1</b></p>  | <p>entfällt – s. jetzt § 10 Absatz 3<br/><br/>           Hierdurch wird § 10a Absatz 2 zu Absatz 1, Absatz 3 zu Absatz 2, Absatz 4 zu Absatz 3, Absatz 5 zu Absatz 4, Absatz 6 zu Absatz 5</p> |
| <p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 2</b><br/>           Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p>  | <p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 1</b><br/>           Die kostenfreie Annahme gilt nur für <u>Elektro- und Elektronikgeräte</u> aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p>  | <p>Konkretisierung der Definition der Geräte</p>   |
| <p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 4</b><br/>           Elektrische und elektronische Geräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 2 und Absatz 3 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen (z. B. Standkopierer). Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage) sind ebenfalls ausgeschlossen.</p>           | <p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 3</b><br/> <u>Elektro- und Elektronikgeräte</u>, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz <u>1</u> und Absatz <u>2</u> nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen (z. B. Standkopierer). Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage) sind ebenfalls ausgeschlossen.</p>                   | <p>Anpassung der Definition</p>  |

| <b>Gültiger Satzungstext 2013</b>   | <b>Entwurf der Satzung für 2014</b>  | <b>Begründung</b>    |
|---|--|----------------------|
| <b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 5, 1. Halbsatz</b><br>Die Sammelgruppen werden wie folgt bezeichnet: ...   | <b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 4, 1. Halbsatz</b><br>Die Sammelgruppen <u>der Elektro- und Elektronikgeräte</u> werden wie folgt bezeichnet: ...   | Konkretisierung      |
| <b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 6</b><br>Elektrokleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 70 cm, die nicht zur Weißen oder Braunen Ware gehören (§ 10 Absatz 3), können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine werden im Abfallkalender der RSAG veröffentlicht.   | <b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 5</b><br><u>Elektro- und Elektronikkleingeräte</u> bis zu einer Kantenlänge von 70 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine werden im Abfallkalender der RSAG <u>AÖR</u> veröffentlicht.   | Konkretisierung      |
| <b>Gültiger Satzungstext 2013</b>   | <b>Entwurf der Satzung für 2014</b>  | <b>Begründung</b>    |
| <b>§ 18 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1, 4. und 10.</b><br>4. entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 5 und/oder § 4 Absatz 4 bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet,<br>10. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 7 verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt,  | <b>§ 18 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1, 4. und 10.</b><br>4. entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 5 und/oder § 4 Absatz <u>3</u> bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet,<br>10. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz <u>6</u> verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt, | Anpassung der Bezüge |
| <b>§ 19 Inkrafttreten</b><br>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.<br>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 20.12.2002, geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007, 15.12.2008, 19.03.2010, 15.12.2011 und 15.12.2012, außer Kraft. | <b>§ 19 Inkrafttreten</b><br>(1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2014</u> in Kraft.<br>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom <u>20.12.2012</u> außer Kraft.  | Anpassung            |

## Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

| <b>Gültiger Satzungstext 2013</b>  | <b>Entwurf der Satzung für 2014</b>   | <b>Begründung</b>                        |
|--|---|--|
| <p><b>Überschrift</b><br/>Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung</p>   | <p><b>Überschrift</b><br/>Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2014</u> gültigen Fassung</p>   | Anpassung                                |
| <p><b>Einleitung der Abfallsatzung</b><br/>Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.</p>  | <p><b>Einleitung der Abfallsatzung</b><br/>Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>12.12.2013</u> folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.</p>  | Anpassung                                |
| <p><b>§ 1 Aufgaben, Absatz 1</b><br/>Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt in seinem Gebiet die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit er die Aufgaben nicht nach Absatz 2 übertragen hat. Er bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RSAG).</p>   | <p><b>§ 1 Aufgaben, Absatz 1</b><br/><u>Der Rhein-Sieg-Kreis hat die RSAG-Anstalt öffentlichen Rechts (RSAG AöR) gegründet und dieser seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen, soweit sie nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen wurden. Die Gebührenerhebung sowie der Erlass der Abfall- und Gebührensatzung obliegen dem Rhein-Sieg-Kreis.</u></p>  | Aufgabenübertragung auf die AöR          |
| <p><b>§ 1 Aufgaben, Absatz 2</b><br/>Der Rhein-Sieg-Kreis hat gemeinsam mit der Stadt Bonn den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) gegründet und ihm die Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen einschließlich des Transportes von den Entsorgungsanlagen der RSAG zu den endgültigen Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüll- und Papierabfälle gemäß § 5 Absatz 6 des Abfallgesetzes für das</p> | <p><b>§ 1 Aufgaben, Absatz 2</b><br/><u>Der REK ist für die Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuständig. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen einschließlich des Transportes von den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR zu den endgültigen Entsorgungsanlagen erforderlich sind.</u></p> | Kürzung; Aufgabenübertragung auf die AöR |

|  |   |   |
|--|---|---|
| Land Nordrhein-Westfalen obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.  |   |   |
| <b>Gültiger Satzungstext 2013</b>  | <b>Entwurf der Satzung für 2014</b>   | <b>Begründung</b>   |
| <b>§ 1 Aufgaben, Absatz 3, einleitender Satz</b><br>Ziele der Abfallwirtschaft sind:<br>...  | <b>§ 1 Aufgaben, Absatz 3, einleitender Satz</b><br><u>Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung einer nachhaltigen, Ressourcen schonenden Kreislaufwirtschaft im Sinne der Abfallhierarchie. Im Einzelnen bedeutet dies:</u><br>...  | Ergänzung im Sinne der Abfallhierarchie   |
| <b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung, Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 4, Satz 3</b><br>Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH (ERS), einer Tochtergesellschaft der RSAG, nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.   | <b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung, Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 4, Satz 3</b><br>Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.   | Streichung „einer Tochtergesellschaft der RSAG“ aufgrund der neuen Organisation |
| <b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung, Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 7</b><br>Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Sperrmüll- und Papierabfälle aus privaten Haushaltungen, da deren Entsorgung auf den Zweckverband REK übertragen wurde (s. § 1 Abs. 2).  | <b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung, Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 7</b><br>Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Sperrmüll- und Papierabfälle aus privaten Haushaltungen, da deren Entsorgung auf den Zweckverband REK übertragen wurde (s. § 1 Abs. 3).   | angepasster Bezug   |
| <b>§ 5b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen, Absatz 2 a und h</b><br>a. <b>Speise- und Schankwirtschaften</b> wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden<br>h. <b>Verwaltungen und Vergleichbare</b> wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler und Vergleichbare | <b>§ 5b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen, Absatz 2 a und h</b><br>a. <b>Speise- und Schankwirtschaften</b> wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, <u>Cafés</u> , Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, <u>Catering-/Partyservices</u><br>h. <b>Verwaltungen und Vergleichbare</b> wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, <u>Architekten</u> | Ergänzungen aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2013                               |

| Gültiger Satzungstext 2013   | Entwurf der Satzung für 2014  | Begründung  |
|--|---|---|
| <p><b>§ 5b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen, Absatz 4</b></p>   | <p><b>§ 5b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen, Absatz 4, Satz 4</b><br/> <u>Mitarbeiter, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteure, Außendienstmitarbeiter und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigtem und Tag.</u></p>  | <p>Satz 4 wird neu aufgenommen: Ergänzung aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2013</p>   |
| <p><b>§ 10 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen, Absatz 3, Satz 1</b><br/> Weiß- und Braune Ware sind Haushaltsgeräte, die aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können.</p>  | <p><b>§ 10 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen, Absatz 3, Satz 1</b><br/> <u>Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können.</u></p>   | <p>Konkretisierung des Inhalts des Paragraphen<br/> Konkretisierung der Definition der Geräte; dafür entfällt § 10a, Absatz 1 (s. u.)</p> |
| <p><b>§ 10 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen, Absatz 4</b><br/> Sperrmüll, Weiße und Braune Ware und Grünschnitt werden nach telefonischer Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengenbegrenzungen:<br/> 1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m<sup>3</sup> oder<br/> 1 Grünschnittabfuhr bis max. 3 m<sup>3</sup> oder<br/> 1 Haushaltsgerät (Weiße oder Braune Ware).<br/> Die Abfuhr von Sperrmüll und der Weißen oder Braunen Ware erfolgt nach Terminvorgabe bei der telefonischen Anmeldung; die der Grünabfälle in größeren Mengen gemeinsam mit der regulären Leerung der Braunen Biotonne.<br/> Für die Abholung der Weißen und Braunen Ware gilt die Anmeldung nach Absatz 4. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.</p> | <p><b>§ 10 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen, Absatz 4</b><br/> Sperrmüll, <u>Haushaltsgeräte</u> und Grünschnitt werden nach telefonischer Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengenbegrenzungen:<br/> 1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m<sup>3</sup> oder<br/> 1 Grünschnittabfuhr bis max. 3 m<sup>3</sup> oder<br/> 1 <u>Haushaltsgroßgerät</u>.<br/> Die Abfuhr von Sperrmüll <u>oder den Haushaltsgroßgeräten</u> erfolgt nach Terminvorgabe bei der telefonischen Anmeldung; die der Grünabfälle in größeren Mengen gemeinsam mit der regulären Leerung der Braunen Biotonne. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.</p> | <p>Konkretisierung der Definition der Geräte</p>  |

| Gültiger Satzungstext 2013   | Entwurf der Satzung für 2014   | Begründung   |
|--|--|--|
| <p><b>§ 10 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen, Absatz 5</b><br/>           Sperrmüll, Weiße und Braune Ware und Grünschnitt können auch zu den von der RSAG betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünschnitt allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt die in Absatz 4 geregelte Mengenbegrenzung.</p> | <p><b>§ 10 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen, Absatz 5</b><br/>           Sperrmüll, <u>Haushaltsgeräte</u> und Grünschnitt können auch zu den von der RSAG <u>AöR</u> betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünschnitt allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt die in Absatz 4 geregelte Mengenbegrenzung.</p> | <p>Konkretisierung der Definition der Geräte</p>   |
| <p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 1</b><br/>           Mit Elektro- und Elektronikgeräten werden strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Geräte aus privaten Haushaltungen bezeichnet, die entsorgt werden sollen. Es handelt sich um Geräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten.</p>  | <p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 1</b></p>  | <p>entfällt – s. jetzt § 10 Absatz 3<br/><br/>           Hierdurch wird § 10a Absatz 2 zu Absatz 1, Absatz 3 zu Absatz 2, Absatz 4 zu Absatz 3, Absatz 5 zu Absatz 4, Absatz 6 zu Absatz 5</p> |
| <p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 2</b><br/>           Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p>  | <p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 1</b><br/>           Die kostenfreie Annahme gilt nur für <u>Elektro- und Elektronikgeräte</u> aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p>  | <p>Konkretisierung der Definition der Geräte</p>   |
| <p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 4</b><br/>           Elektrische und elektronische Geräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 2 und Absatz 3 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen (z. B. Standkopierer). Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage) sind ebenfalls ausgeschlossen.</p>           | <p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 3</b><br/> <u>Elektro- und Elektronikgeräte</u>, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz <u>1</u> und Absatz <u>2</u> nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen (z. B. Standkopierer). Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage) sind ebenfalls ausgeschlossen.</p>                   | <p>Anpassung der Definition</p>  |

| <b>Gültiger Satzungstext 2013</b>   | <b>Entwurf der Satzung für 2014</b>  | <b>Begründung</b>    |
|---|--|----------------------|
| <b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 5, 1. Halbsatz</b><br>Die Sammelgruppen werden wie folgt bezeichnet: ...   | <b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 4, 1. Halbsatz</b><br>Die Sammelgruppen <u>der Elektro- und Elektronikgeräte</u> werden wie folgt bezeichnet: ...   | Konkretisierung      |
| <b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 6</b><br>Elektrokleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 70 cm, die nicht zur Weißen oder Braunen Ware gehören (§ 10 Absatz 3), können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine werden im Abfallkalender der RSAG veröffentlicht.   | <b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung, Absatz 5</b><br><u>Elektro- und Elektronikkleingeräte</u> bis zu einer Kantenlänge von 70 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine werden im Abfallkalender der RSAG <u>AÖR</u> veröffentlicht.   | Konkretisierung      |
| <b>Gültiger Satzungstext 2013</b>   | <b>Entwurf der Satzung für 2014</b>  | <b>Begründung</b>    |
| <b>§ 18 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1, 4. und 10.</b><br>4. entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 5 und/oder § 4 Absatz 4 bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet,<br>10. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 7 verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt,  | <b>§ 18 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1, 4. und 10.</b><br>4. entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 5 und/oder § 4 Absatz <u>3</u> bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet,<br>10. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz <u>6</u> verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt, | Anpassung der Bezüge |
| <b>§ 19 Inkrafttreten</b><br>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.<br>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 20.12.2002, geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007, 15.12.2008, 19.03.2010, 15.12.2011 und 15.12.2012, außer Kraft. | <b>§ 19 Inkrafttreten</b><br>(1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2014</u> in Kraft.<br>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom <u>20.12.2012</u> außer Kraft.  | Anpassung            |